



## MEDIENINFORMATION

### **Regierungsrat verabschiedete Änderung des Spitalgesetzes zuhanden der Vernehmlassung**

*Der Regierungsrat Nidwalden verabschiedete den Entwurf zu einem revidierten Gesetz über das Kantonsspital zuhanden der externen Vernehmlassung. Die Teilrevision ist notwendig aufgrund der neuen Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie dem Projekt LUNIS.*

Der Regierungsrat hat den Entwurf zum revidierten kantonalen Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz) beraten und diesen zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Das Spitalgesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW). Die Teilrevision des Spitalgesetzes ist einerseits notwendig aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Andererseits bedarf das Spitalgesetz einer Teilrevision wegen dem Projekt LUNIS, wonach die Kantone Luzern und Nidwalden eine gemeinsame Spitalregion anstreben.

### **Neue Spitalfinanzierung verändert die Spitallandschaft**

Die Kosten für das Schweizer Gesundheitswesen sind sehr hoch. Im Jahr 2012 wird mit Kosten von rund 65 Mia. Franken gerechnet. Das Eidgenössische Parlament beschloss deshalb im KVG Massnahmen zur Kostendämpfung. Der Bundesrat setzte einen Teil des revidierten KVG bereits per 1. Januar 2009 in Kraft. Per 1. Januar 2012 werden unter anderen folgende Massnahmen eingeführt: Einführung von schweizweit einheitlichen, leistungs- beziehungsweise diagnosebezogenen Fallpauschalen (SwissDRG), neue Spitalfinanzierung (primär via Fallpauschalen) sowie die freie Spitalwahl (auch für Grundversicherung).

Der Gesetzgeber will bei den Leistungserbringern (primär Spitäler) bezüglich Kosten, Qualität und Dienstleistungen höhere Transparenz schaffen. Die dadurch entstehenden Vergleichsmöglichkeiten schaffen Anreize für den Wettbewerb. Mit der Einführung von SwissDRG werden die Spitäler vermehrt unter Kostendruck geraten. Die leistungsorientierte Finanzierung wird ineffizient erbrachte Leistungen nicht kostendeckend abgelten. Exper-

ten gehen davon aus, dass in spätestens 15 Jahren zahlreiche Schweizer Spitäler geschlossen werden müssen.

### **Projekt LUNIS**

Um die Versorgungssicherheit und die Qualität in der stationären Versorgung mit vertretbaren Kosten längerfristig zu gewährleisten, sollen die Versorgungsleistungen, Prozesse und Strukturen regional geplant und kantonsübergreifend bereitgestellt werden. Die Regierungen der Kantone Nidwalden und Luzern haben entsprechend am 14. Februar 2011 einen Rahmenvertrag unterzeichnet. Demnach soll die Zusammenarbeit zwischen dem KSNW und dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) stark intensiviert und die beiden Unternehmen aus einer Hand geführt werden.

Im Rahmenvertrag wurde vereinbart, dass spätestens nach Ablauf von vier Jahren der Pilotphase zu prüfen ist, ob das "Betreiber-Modell" in Richtung gemeinsame Gesellschaft weiter ausgebaut werden soll. Auch könnte der Vertrag um eine weitere Probephase verlängert werden.

### **Änderungen und Anpassungen im Spitalgesetz**

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung und dem Projekt LUNIS werden im Spitalgesetz Änderungen und Anpassungen in der Organisation und Betriebsführung des KSNW, aber auch bei der Finanzierung und den Betriebseinrichtungen vorgenommen.

Im Spitalgesetz werden Anpassungen an die neue Spitalfinanzierung des Bundes vorgenommen, wonach die stationären Leistungen der Spitäler mit leistungsbezogenen Fallpauschalen nach DRG (Diagnosis Related Groups) entschädigt werden. Die Pauschalen werden von den Versicherern und Spitalern im Rahmen von Tarifverträgen ausgehandelt. Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die Genehmigung der Tarifverträge. Das KVG weist die Entscheidungskompetenz in diesen Fragen direkt der Kantonsregierung zu. Der Anteil von voraussichtlich 12 Prozent für Investitionen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) ist neu in den Fallpauschalen bereits enthalten.

Die Teilrevision des Spitalgesetzes beinhaltet die Übertragung der Spitalgebäude vom Kanton Nidwalden auf das KSNW. Würden die Spitalgebäude nicht übertragen, hätte das KSNW insbesondere gegenüber den Privatspitälern einen grossen Wettbewerbsnachteil: Privatspitäler können ohne langwierige politische Prozesse bestimmen, wo was gebaut wird. Gegenüber den öffentlichen Spitalern wäre das KSNW insofern benachteiligt, als die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude zurzeit in fast allen Kantonen bearbeitet wird oder bereits vollzogen wurde. Die Übertragung der Spitalgebäude ändert nichts daran, dass der Kanton für die Gesundheitsversorgung der Nidwaldner Bevölkerung verantwortlich bleibt.

Für die Umsetzung des Projekts LUNIS ist in den zentralen Bereichen eine gleichartige Lösung in den Spitalgesetzen der Kantone Luzern und Nidwalden notwendig. Der Nidwaldner Regierungsrat verpflichtet sich mit dem Rahmenvertrag, die erforderlichen Rechtssetzungsverfahren zeitgerecht einzuleiten und voranzutreiben. Im Kanton Luzern sind zur Umsetzung des Rahmenvertrags keine Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen erforderlich.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 1. Mai 2011.

### **RÜCKFRAGEN**

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin,  
041 618 76 00, 10-11 Uhr

Stans, 18. Februar 2011